



Statuten des Tennisclubs Thun

Einleitende Bemerkung: Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in den Statuten und Reglementen des Tennisclub Thun nur die männliche Sprachform verwendet.

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Im Frühling 1926 konstituierte sich unter dem Namen «Tennisclub Schadau-Thun», seit 1947 «Tennis-Club Thun», ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.
- Art. 2 Der Tennisclub Thun bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der Tennisclub Thun ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und Regionalverbandes Berner Oberland Tennis (BO Tennis). Die Statuten und Reglemente von Swiss Tennis und BO Tennis sind für den Tennisclub Thun verbindlich.

Als Mitglied von Swiss Tennis untersteht der Tennisclub Thun und dessen Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic. Zuständigkeit bei mutmasslichen Verstössen gegen das Doping Statut und das Ethik Statut sind im Anhang D ergänzt.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der TC Thun umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a) Aktivmitglieder
 - b) Veteranen
 - c) Junioren
 - d) Kids
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Gönner
 - g) Firmenmitglieder
- Art. 5 Die Aktivmitgliedschaft beginnt in dem Kalenderjahr, in welchem ein Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet.
- Art. 6 Veteranen sind Personen, die während 25 Jahren Aktivmitglied waren und am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 60. Lebensjahr vollendet haben. Per HV-Beschluss vom 7. Februar 2017 wird diese Mitgliedschaftskategorie sistiert. Alle Personen, die den Veteranenstatus bereits erreicht haben, wird Besitzstand gewährt.
- Art. 7 Die Juniorenmitgliedschaft beginnt in dem Kalenderjahr, in welchem ein Mitglied das 7. Lebensjahr vollendet. Kinder unter 7 Jahren erhalten die Kids-Mitgliedschaft.
- Art. 8 Für Personen in Ausbildung (Lernende, Studierende) kann der Vorstand im Rahmen der jährlichen Festlegung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 22 reduzierte Tarife definieren. Personen in Ausbildung sind verpflichtet, den Beweis jährlich vor Versand (15. März) der Mitgliederrechnung zu erbringen. Der Ausbildungstarif gilt höchstens bis

zur Vollendung der Lehre oder des ersten Studiums.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport nachhaltig verdient gemacht haben.

Art. 10 Gönner sind Freunde des TC Thun, die diesen durch den jährlichen Gönnerbeitrag finanziell unterstützen.

Firmenmitglied kann jede juristische Person oder Personengesellschaft werden, die bereit ist, sich den Statuten und den im Anhang C zu den Statuten erwähnten Reglementen zu unterziehen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 11 Aufnahmegesuche sind schriftlich (mit Online-Formular) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Wünschen Gönner zu den Aktivmitgliedern überzutreten, unterliegt ihre Aufnahme den gleichen Bedingungen wie für Neuangemeldete. Vorbehalten bleibt Art. 19 hiernach.

Art. 12 Wer in den Tennisclub Thun eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

Art. 13 Aktivmitglieder, Veteranen, Junioren, Kids, und Ehrenmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen. Gönner sind auf der Clubanlage jederzeit willkommen und haben jährlich 2 Stunden freie Spielberechtigung. Die persönlichen Spielberechtigungen werden in Form von 2 Klebern jeweils mit der Jahresrechnung versandt. Die erhaltenen Kleber müssen dazu im Gästebuch eingeklebt werden.

Mit Firmenmitgliedern wird zwecks Festlegung der Details zu den Spielberechtigungen jeweils eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Art. 14 An der Hauptversammlung sind alle Aktivmitglieder, Veteranen, Junioren (ab dem 17. Altersjahr) und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Gönner haben an der HV lediglich beratende Stimme.

Art. 15 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 16 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung jährlich festgelegten Mitglieder- und Fondsbeiträge zu erbringen (vgl. Art. 22 hiernach). Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Mitglieder mit dem Ausbildungstarif sind vom Fondsbeitrag befreit.

Art. 17 Spielberechtigt im Rahmen der Spiel- und Platzordnung ist nur, wer seine Jahresbeiträge bezahlt hat.

D. Änderungen und Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18 Aktivmitglieder, Veteranen, Junioren und Kids können zu den Gönnern übertreten. Die diesbezüglichen Erklärungen sind dem Vorstand bis spätestens zum 31. Oktober schriftlich einzureichen.

Der Vorstand kann ein Mitglied auch während der Saison zu den Gönnern übertreten lassen, wenn zwingende gesundheitliche Gründe vorliegen, die es einem Mitglied verunmöglichen, weiterhin Tennis zu spielen. Erfolgt der Übertritt vor dem 1. August, so kann der Vorstand die Hälfte des vom betreffenden Mitglied zu bezahlenden

Mitgliederbeitrages zurückerstatten. Der Fondsbeitrag bleibt jedoch ganz geschuldet.

- Art. 19 Gönner, die früher schon Aktivmitglieder waren, können jederzeit wieder zu den Aktivmitgliedern übertreten.

Die entsprechende Erklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erfolgt der Übertritt vor dem 1. August, so hat das Mitglied den ganzen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Nach dem 1. August ist nur noch die Hälfte des Mitgliederbeitrages geschuldet. Aktivmitglieder und Veteranen haben in jedem Fall den vollen Fondsbeitrag zu bezahlen. Wer nach dem 31. Oktober von den Gönnern zu den Aktiven resp. Junioren wechselt, kann einen erneuten Wechsel zu den Gönnern erst wieder auf Ende des folgenden Vereinsjahres vornehmen.

- Art. 20 Austrittserklärungen sind dem Vorstand bis spätestens zum 31. Oktober schriftlich einzureichen. Mitglieder, die den Austritt aus dem Verein verspätet erklären, sind für das ganze laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen oder die Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

- Art. 21 Ein Mitglied, das den Statuten, Reglementen, Beschlüssen und Interessen des Clubs zuwiderhandelt, dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügt oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs, der keine aufschiebende Wirkung hat, ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit einfachem Mehr gemäss Art. 30 hiernach.

Ausgeschlossene Mitglieder sind während 5 Jahren auf den Anlagen des Tennisclubs Thun nicht spielberechtigt, auch wenn sie einem anderen Club beitreten.

E. Mitglieder- und Fondsbeiträge

- Art. 22 Mitglieder- und Fondsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und der Hauptversammlung jährlich zur Genehmigung vorgelegt. Für die Genehmigung der Beiträge genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Beiträge wird im Protokoll festgehalten.

- Art. 23 Der Platz- und Renovationsfonds ist der zweckgebundene Fonds des Clubs. Dessen Verwendungszweck (Anhang A zu den Statuten) wird von der Hauptversammlung festgelegt. Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Hauptversammlung, welche diese Kompetenz bis zu einem Betrag von CHF 10'000.— pro Vereinsjahr an den Vorstand delegiert hat.

III. Organisation

- Art. 24 Organe des Clubs sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

- Art. 25 Innerhalb des Tennisclubs Thun besteht eine Seniorenabteilung. Sie organisiert sich im Rahmen der vorliegenden Statuten selbst. Mitglieder der Seniorenabteilung müssen dem Tennisclub Thun mindestens als Gönner angehören.

Art. 26 Der Tennisclub Thun ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes/Swiss Tennis und den weiteren im Anhang B zu den Statuten aufgeführten Organisationen. Die Mitgliedschaften sind nicht Teil der Statuten.

A. Hauptversammlung

Art. 27 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Winter statt.
Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Art. 28 Die Einladung zur Hauptversammlung wird mit Traktandenliste in der Clubzeitschrift «d' Brätsche» publiziert, oder den Mitgliedern schriftlich zugestellt. Einladungen zu den Hauptversammlungen müssen mindestens acht Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 29 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls;
- b. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d. Festsetzung des Fondsbeitrags und dessen Verwendungszweck;
- e. Genehmigung des Budgets;
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- g. Genehmigung und Revision der Statuten und Reglemente;
- h. Genehmigung des Jahresprogramms;
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

Art. 30 Anträge der Mitglieder an die ordentliche Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der ordentlichen HV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 31 Die Beschlüsse und Wahlen werden - unter Vorbehalt von Art. 44 und 45 - mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Vorbehalt von Art. 45 offen, es sei denn, dass die Versammlung geheime Abstimmung beschliesst.

B. Vorstand

Art. 32 Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ des Clubs. Er vertritt den Club nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Art. 33 Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern, die sich folgende Ämter aufteilen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Chef Anlage
- Club-Kassier
- Juniorenleiter
- PR/Medienchef
- Sekretär
- Seniorenobmann
- Spielleiter
- Turnierleiter

Der Vorstand setzt sich dafür ein, dass alle Geschlechter im Gremium vertreten sind,

wobei die Besetzung von Vakanzen mit relevanten Erfahrungen/ Fähigkeiten prioritär zu gewichten ist.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung in das Amt gewählt wird, selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Art. 34 Der Vorstand ist ermächtigt, für unvorhergesehene, nicht wiederkehrende Aufwendungen einen Betrag von höchstens fünf Prozent der im gleichen Jahr budgetierten Einnahmen zu beschliessen.

Art. 35 Für den Tennisclub Thun zeichnen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Bankunterschriften (Einzelunterschrift) für die Vereinskonto haben der Club-Kassier und der Präsident. Bankunterschriften (Kollektivunterschrift zu zweien) für das Fondskonto (vgl. Art. 23) haben der Club-Kassier, der Vizepräsident und der Präsident.

Art. 36 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 37 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 38 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 39 Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Hauptversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 40 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Reglemente

Art. 41 Die Reglemente werden vom Vorstand erarbeitet und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Für deren Genehmigung genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die am 25. Februar 2026 geltenden Reglemente sind im Anhang C zu den Statuten aufgeführt. Sie sind nicht Teil der Statuten.

V. Vereinsjahr

Art. 42 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres. Das Vereinsjahr wird nach dem jeweils folgenden Kalenderjahr benannt. (Bsp. Das Vereinsjahr 2017 beginnt am 1. November 2016 und endet am 31. Oktober 2017.)

VI. Mitteilungen

Art. 43 Offizielles Publikationsorgan für Mitteilungen und Einladungen zu den Hauptversammlungen ist die Clubzeitschrift «d'Brätsche».

Pro Familie / Postadresse werden höchstens zwei Exemplare zugestellt.

VII. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 44 Die Statuten können durch eine Hauptversammlung revidiert werden. Es sind dafür zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 45 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion kann nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. Der Antrag um Auflösung des Clubs/ Fusion ist angenommen, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Art. 46 Über die Verwendung eines nach Auflösung des Clubs verbleibenden Vermögens entscheidet die Hauptversammlung, wobei einzig Optionen in Frage kommen, bei denen das verbleibende Clubvermögen in geeigneter Art und Weise dem Tennissport im Berner Oberland zugeführt wird.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom Februar 2026 angenommen und treten ab dem 25. Februar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 27. Februar 2021.

Der Präsident

Der Vizepräsident

sig. Marco Friedrich

sig. Erich Beutler

Anhang zu den Statuten des Tennisclubs Thun

A Der Platz- und Renovationsfonds

Der Platz- und Renovationsfonds wird zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten und von grundlegenden Sanierungen und der Neuerstellung – ausgenommen ist die jährliche Platzbereitstellung – unserer Tennisplätze, deren Umzäunung und der Bewässerungseinrichtung auf der Anlage des TC Thun verwendet.

B Mitgliedschaften

- Schweizerischer Tennisverband / Swiss Tennis
- Berner Oberland Tennis / BO-Tennis
- Sport Thun

C Reglemente

- Spiel- und Platzordnung vom 7. Februar 2018
- Reglement über die Reservierung von Plätzen vom 7. Februar 2018

D Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.